

Hinweise für steckerfertige Erzeugungsanlagen

Gemäß VDE-AR-N 4100 dürfen diese Stromerzeugungseinrichtungen mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung (z.B. nach DIN VDE V 0628-1) an einem Endstromkreis angeschlossen werden. Um die technische Sicherheit zu gewährleisten sind die in dieser Norm genannten Anforderungen zu beachten.

Der FNN hat unter dem Link, www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose, zu steckerfertigen Erzeugungsanlagen FAQ's veröffentlicht, diese sind sehr prägnant geschrieben und bieten eine sehr gute Hilfestellung. Viele Fragen werden hier beantwortet.

Für alle Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gelten die VDE-AR-N 4105 und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB2019) und damit unser übliches Anmeldeverfahren. Auch wenn es sich nur um ein einzelnes PV-Modul handeln sollte(keine Bagatellgrenze)!

Ein **vereinfachtes Anmeldeverfahren** nach der VDE-AR-N 4105 für steckerfertige Erzeugungsanlagen, die an einer bereits vorhandenen speziellen Energiesteckdose nach DIN VDE V 0628-1 angeschlossen werden, ist möglich. Dieses Verfahren **gilt nur bis zu einer Anlagenleistung von 600 W**. Das Anmeldeformular finden Sie im Downloadbereich.

Der **Inbetriebnahme Zeitpunkt** der Erzeugungsanlage **ist mit dem vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsprotokoll, E.8 nach VDE-AR-N 4105 nachzuweisen**. Ist ein Zweirichtungszähler auf dem zentralen Zählerplatz vorhanden, dürfen im Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 die Unterschrift des Anlagenerrichters und die Angaben zum Anlagenerrichter entfallen. Das Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 finden Sie im Downloadbereich unter: „Zur Anmeldung notwendige Formulare und Vordrucke nach VDE-AR-N 4105“.

Der **Anschluss solcher Anlagen kann zur Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 Strafgesetzbuch) bei Rücklaufen des Stromzählers führen. Um das Rücklaufen des Stromzählers zu vermeiden**, ist die **Stromerzeugungsanlage beim Netzbetreiber über einen, in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallateur zusätzlich mit dem Formular „Inbetriebnahme/-setzung und Änderungsmitteilung Netzanschluss Strom“ anzumelden**. Bei einem gemeinsamen Termin mit Anlagenbetreiber, Elektroinstallateur und einem Mitarbeiter der Stadtwerke Marburg GmbH wird dann der vorhandene Einrichtungsbezugszähler gegen einen Zweirichtungszähler, welcher den Bezugsstrom und den überschüssigen, in das Netz gelieferten Strom erfasst, ausgetauscht.

Anmerkungen:

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Ob eine EEG-Vergütung beansprucht wird oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Anmeldepflicht der Stromerzeugungsanlage.